

Bundespolizeidirektion Wien; Follow-up-Überprüfung

Die Bundespolizeidirektion Wien setzte den weitaus überwiegenden Teil der Empfehlungen des RH aus dem Jahr 2004 nicht um. So wurden etwa die Möglichkeiten, die Außendienstpräsenz zu erhöhen, nicht entsprechend genutzt. Eine Umsetzung der Empfehlungen des RH hätte der Bundespolizeidirektion Wien in den Jahren 2005 bis 2007 Einsparungen von rd. 35,60 Mill. EUR ermöglicht.

Kurzfassung

Ziel war die Überprüfung der Umsetzung der Empfehlungen, die der RH bei einer vorangegangenen Gebarungüberprüfung gegeben hatte. (TZ 1)

Der Empfehlung des RH, Doppelgleisigkeiten zwischen der Bundespolizeidirektion Wien und dem Landespolizeikommando für Wien im Bereich der Supportaufgaben Budget, Logistik und Infrastruktur zu vermeiden, wurde noch nicht entsprochen. (TZ 2)

Entgegen der Empfehlung des RH waren immer noch 135 Exekutivdienstplanstellen mit Verwaltungsbediensteten besetzt. Diese Vorgangsweise war mit einer transparenten und nachvollziehbaren Planstellenbewirtschaftung nicht vereinbar. (TZ 3)

Die hohe Anzahl länger dauernder, unbefristeter Dienstzuteilungen – zum Großteil zum BMI – führte dazu, dass diese Exekutivbeamten bei der Bundespolizeidirektion Wien nicht im exekutiven Außendienst eingesetzt werden konnten. (TZ 4)

Die Empfehlung des RH, 286 ausbildungsfremd im Innendienst verwendete Exekutivbeamte zur Vollziehung von Kernaufgaben in den exekutiven Außendienst rückzuführen, wurde nicht umgesetzt. Dadurch konnte die Bundespolizeidirektion Wien seit 2005 Einsparungen von rd. 31,70 Mill. EUR nicht lukrieren. (TZ 6)

Die Rechtsnatur des Unterstützungsinstituts der Bundespolizei war immer noch nicht geklärt. Das Fehlen einer Rechtsgrundlage könnte zu zahlreichen rechtlichen Problemen führen. (TZ 9)

Die Empfehlungen des RH, im Amtsgebäude Schottenring ein Zutrittsberechtigungs-system einzubauen, im Amtsgebäude Josef-Holaubek-Platz ein Sicherheitskonzept zu erstellen sowie dort Sicherheitszonen einzurichten und die drei Polizeiinspektionen im Regierungsviertel Ballhausplatz-Minoritenplatz zu einer Inspektion zusammenzulegen, wurden nicht umgesetzt. Dadurch konnte die Bundespolizeidirektion Wien seit 2005 Einsparungen von rd. 1,40 Mill. EUR nicht erzielen. (TZ 11)

Exekutivbeamte wurden nicht, wie vom RH empfohlen, von Schulwegsicherungsaufgaben entbunden. Da auch mit der Gemeinde Wien keine gemeinsamen Alternativlösungen erarbeitet wurden, konnten in den Jahren 2005 bis 2007 Einsparungen von rd. 2,50 Mill. EUR nicht lukriert werden. (TZ 12)

Ein Leistungskennzahlensystem mit einer tätigkeitsbezogenen Zeiterfassung für Exekutivbeamte, das von Oktober 2006 bis April 2007 in den Bundesländern Vorarlberg und Burgenland probeweise in Betrieb war, befand sich in seiner Evaluierungsphase. (TZ 13)

Die vom BMI für Mitte 2005 in Aussicht gestellte Inbetriebnahme der Anhaltedatei für die Polizeianhaltezentren war nicht erfolgt. Im Frühjahr 2007 war erst mit deren Programmierung begonnen worden. (TZ 14)

Mit dem Einsatz von Unfalldatenspeichern in Kraftfahrzeugen der Bundespolizeidirektion Wien verringerte sich die Anzahl der eigenverschuldeten Unfälle, wodurch sich die Verkehrssicherheit nachhaltig erhöhte. Mitte 2003 verzichtete das BMI schrittweise auf den Einsatz der Unfalldatenspeicher. In den Jahren 2005 und 2006 stiegen die eigenverschuldeten Unfälle gegenüber dem Vergleichsjahr 2003 um 14 % bzw. 21 %. (TZ 15)

Kenndaten der Bundespolizeidirektion Wien

Rechtsgrundlagen	Art. 10 Abs. 1 Z 14 Bundes-Verfassungsgesetz Art. 78c Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz Bundespolizeidirektionen-Verordnung, BGBl. II Nr. 56/1999 § 10 Sicherheitspolizeigesetz, i.d.F. BGBl. I Nr. 151/2004 Dienstrechtsverfahrens-, Personalstellen- und Übertragungsverordnung 2005, BGBl. II Nr. 205/2005					
Gebarung	2002	2003	2004	2005	2006	2007
	in Mill. EUR					
Personalausgaben	284	282	284	300	318	318
Sachausgaben	33	31	33	32	33	33
Personalstand¹⁾	Anzahl					
Sicherheitsverwaltung ²⁾	1.842	1.748	1.575	1.536	1.554	1.560
Sicherheitswache	5.394	5.558	5.486	5.595	5.703 ²⁾	5.557 ²⁾
Kriminaldienst	1.096	1.044	892	945	904 ²⁾	933 ²⁾

¹⁾ besetzte Planstellen einschließlich Dienstzuteilungen jeweils zum 1. Jänner

²⁾ Die Darstellung erfolgt auch nach der Zusammenführung der Wachkörper getrennt nach uniformierten Exekutivbeamten (ehemals Sicherheitswache) und zivilen Exekutivbeamten (ehemals Kriminaldienst).

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 Der RH überprüfte im Mai und Juni 2007 die Umsetzung der Empfehlungen, die er im Jahr 2004 bei einer Gebarungsüberprüfung der Bundespolizeidirektion Wien gegeben hatte. Der in der Reihe Bund 2005/6 veröffentlichte Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet.

Zu dem im August 2007 übermittelten Prüfungsergebnis nahm das BMI im Oktober 2007 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im November 2007.

Präsidium

2.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, die Maßnahmen der Reform der Bundespolizeidirektion Wien (November 2002) zu evaluieren und alle Supportaufgaben – Personalverwaltung, Besoldung, Budget, Logistik und Infrastruktur – im Präsidium zu konzentrieren.

Laut den damaligen Stellungnahmen der Bundespolizeidirektion Wien und des BMI würden die im Rahmen einer Revision des Generalinspektorates der Sicherheitswache detailliert getroffenen Feststellungen in einer Arbeitsgruppe zur Neuanpassung des Workflows (Arbeitsablaufs) und der internen Zuständigkeiten evaluiert.

(2) Das aufgrund der Zusammenführung der Wachkörper novellierte Sicherheitspolizeigesetz sah die Zuständigkeit des Polizeipräsidenten der Bundespolizeidirektion Wien für alle Supportaufgaben vor. Gleichzeitig eröffnete das Sicherheitspolizeigesetz aber auch die Möglichkeit, die Supportaufgaben an das Landespolizeikommando für Wien im Wege einer Verordnung zu übertragen.

Das BMI machte von dieser Verordnungsermächtigung mit bestimmten taxativ aufgezählten Ausnahmen durch die am 1. Juli 2005 in Kraft getretene Dienstrechtsverfahrens-, Planstellen- und Übertragungsverordnung 2005 Gebrauch. Das Landespolizeikommando für Wien richtete daraufhin eine Abteilung zur Wahrnehmung der Supportaufgaben ein. Aufgrund einer Vereinbarung des Landespolizeikommandos für Wien und der Bundespolizeidirektion Wien erfolgen die Personalverwaltung und die Besoldung dennoch im Präsidium der Bundespolizeidirektion Wien.

Im April 2007 beauftragte der Bundesminister für Inneres den Polizeipräsidenten mit der Projektleitung zur Beseitigung der Doppelgleisigkeiten im Bereich Budget, Logistik und Infrastruktur. Ein Mitte Juni 2007 vorgelegtes Projektenergebnis sah die Konzentration dieser Aufgaben im Präsidium der Bundespolizeidirektion Wien vor.

- 2.2** Die Bundespolizeidirektion Wien entsprach der Empfehlung des RH, die internen Zuständigkeiten zu evaluieren. Ebenso kam sie im Bereich der Personalverwaltung und Besoldung der Empfehlung des RH nach. Die Beseitigung der Doppelgleisigkeiten zwischen der Bundespolizeidirektion Wien und dem Landespolizeikommando für Wien im Bereich der Supportaufgaben Budget, Logistik und Infrastruktur wurde jedoch erst vorbereitet.

Der RH empfahl erneut, zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten und Effizienzverlusten die Budget-, Infrastruktur- und Logistikaufgaben in einer Organisationseinheit zu konzentrieren. Weiters sollte nach erfolgter Umsetzung und einem angemessenen Zeitraum erneut eine Evaluierung durchgeführt werden.

Personalverwaltung

Planstellen

- 3.1** Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, den Stellenplan entsprechend dem tatsächlichen Bedarf an Planstellen für Verwaltungs- und Exekutivbedienstete zu gestalten. Er erachtete die Aufnahme von 155 Verwaltungsbediensteten auf Planstellen des Exekutivdienstes mit der Zielsetzung einer transparenten und nachvollziehbaren Planstellenbewirtschaftung für nicht vereinbar.

Das BMI teilte in seiner damaligen Stellungnahme mit, die Umsetzung der Empfehlung werde sukzessive erfolgen, zumal es bestrebt sei, Exekutivbeamte von Verwaltungsaufgaben zu entbinden.

- 3.2** Das BMI war der Empfehlung des RH in nur geringem Umfang nachgekommen. Es waren immer noch 135 Exekutivdienstplanstellen mit Verwaltungsbediensteten besetzt.

Der RH empfahl nochmals, den Stellenplan entsprechend dem tatsächlichen Bedarf an Planstellen für Verwaltungs- und Exekutivbedienstete zu gestalten.

- 3.3** *Das BMI teilte mit, dass Exekutivplanstellen grundsätzlich nur dann mit Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung besetzt würden, wenn diese die an den Arbeitsplatz gestellten Anforderungen auch erfüllen könnten.*

Dienstzuteilungen von Exekutivbeamten

- 4.1** Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, Dienstzuteilungen nur mehr im unbedingt notwendigen Ausmaß und ausschließlich zeitlich befristet vorzunehmen. Bestehende Zuteilungen wären aufzuheben bzw. nur im unbedingt notwendigen Ausmaß aufrechtzuerhalten. Allenfalls wären entsprechende Planstellen im BMI zu schaffen, weil die langjährigen Dienstzuteilungen überwiegend an das BMI erfolgten.

Laut damaliger Stellungnahme des BMI sei es bestrebt, längerfristige Dienstzuteilungen möglichst einzuschränken. Aufgrund des bundesweiten Einsatzes von Exekutivbeamten würden sich länger dauernde Dienstzuteilungen allerdings nicht vermeiden lassen.

4.2 Der Empfehlung des RH wurde nicht entsprochen. So bestanden immer noch länger dauernde, unbefristete Dienstzuteilungen. Auch wurden keine Planstellen im BMI geschaffen. Der Großteil der länger dauernden Dienstzuteilungen des Landespolizeikommandos für Wien¹⁾ erfolgte zum BMI (Einsatzkommando Cobra (97) sowie zum Bundeskriminalamt (73)). Dadurch konnten Exekutivbeamte bei der Bundespolizeidirektion Wien nicht im exekutiven Außendienst eingesetzt werden.

¹⁾ Mit Stichtag 1. Mai 2007 waren immer noch 264 Dienstzuteilungen vom Landespolizeikommando für Wien (mit 1. Juni 2007: 259) zu anderen Organisationseinheiten des BMI aufrecht.

Der RH empfahl neuerlich, Dienstzuteilungen nur im unbedingt notwendigen Ausmaß vorzunehmen. Für die erforderlichen Planstellen wäre bei derzeit begünstigten Organisationseinheiten des BMI vorzusorgen.

4.3 *Das BMI teilte mit, dass bereits bestehende Zuteilungen von Exekutivbeamten zur Systemerhaltung laufend geprüft und auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt würden.*

Zentrales
Personalbüro

5.1 Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, bei Einführung des Personalmanagement-SAP in Anlehnung an die IT-unterstützten Aufzeichnungen die erforderlichen Tiefengliederungen bis zur Wachzimmerstruktur zu definieren. Damit wäre ein jederzeit abrufbares Steuerungsinstrument insbesondere im Bereich der Wachkörper verfügbar.

Laut damaliger Stellungnahme der Bundespolizeidirektion Wien werde mit der Einführung des Personalmanagement-SAP eine Konzentration aller Eingaben und Erledigungen beim Zentralen Personalbüro erfolgen.

Das BMI teilte seinerzeit mit, dass der Empfehlung nach Umsetzung des laufenden Projekts Personalmanagement-SAP gefolgt werde.

5.2 Der Empfehlung des RH wurde entsprochen.

Ausbildungsfremde Verwendung

Allgemeines

- 6.1** Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, 91 der ausbildungsfremd verwendeten Exekutivbeamten ehebaldigst zur Vollziehung von Kernaufgaben vom Innendienst in den exekutiven Außendienst rückzuführen. Die übrigen 195 Exekutivbeamten wären in einem Zeitraum von sieben Jahren, im Wege der Nachbesetzung natürlicher Abgänge im exekutiven Außendienst, rückzuführen. Die dabei frei werdenden Planstellen für Unterstützungsleistungen wären auf 195 kostengünstigere Planstellen für Verwaltungsbedienstete umzuwandeln und zu besetzen.

Dieser optimierte Personaleinsatz im Sinne der Empfehlungen des RH ergab ein jährliches Einsparungspotenzial von rd. 8,70 Mill. EUR, das ohne Schaffung zusätzlicher Planstellen zu erzielen wäre.

Zur Umsetzung dieser Restrukturierung regte der RH die Erarbeitung eines neuen Personaleinsatzkonzepts an, das angesichts der Tragweite des Vorhabens neben konkreten Zielen auch einen mehrjährigen Umsetzungsplan enthalten sollte.

Nach damaliger Mitteilung des BMI sei im Rahmen der Zusammenführung der Wachkörper ein Planstellenkonzept erarbeitet worden, das eine neue aufgabenadäquate Verwendungsgruppenzuordnung von Arbeitsplätzen vorsehe. Darauf aufbauend werde das vom RH geforderte Personaleinsatzkonzept im weiteren Verlauf dieser Reform erstellt, wobei dessen Umsetzung aber wegen der Vielzahl der Betroffenen einen längeren Zeitraum beanspruchen werde.

- 6.2** Die Bundespolizeidirektion Wien kam den Empfehlungen des RH nicht nach. Weder die 91 ehebaldigst noch die 195 langfristig rückführbaren Exekutivbeamten waren tatsächlich in den exekutiven Außendienst rückgeführt worden. Zur Zeit der Follow-up-Überprüfung waren 275 außendienstfähige Exekutivbeamte für logistische Unterstützungsleistungen im Innendienst eingesetzt.

Bei einer vollständigen Umsetzung seiner Empfehlungen beginnend mit 2008 errechnete der RH durch die dreijährige Verzögerung ein nicht genutztes Einsparungspotenzial von 31,70 Mill. EUR. Für den Fall einer weiteren Verzögerung wies er auf jährlich erzielbare Einsparungen von rd. 8,40 Mill. EUR (Stand 2007) hin. Weiters könnten durch diese Maßnahmen umgehend Exekutivbeamte in den exekutiven Außendienst rückgeführt und dadurch die Außendienstpräsenz erhöht werden.

Ausbildungsfremde Verwendung

Der RH hielt an seinen Empfehlungen fest, alle ausbildungsfremd verwendeten Exekutivbeamten zur Vollziehung von Kernaufgaben in den exekutiven Außendienst rückzuführen. Weiters wäre ein Personaleinsatzkonzept mit konkreten Zielen im Rahmen eines entsprechenden Umsetzungsplans zu realisieren.

6.3 *Das BMI teilte mit, dass der an den Präsidenten der Bundespolizeidirektion Wien ergangene Projektauftrag zur Evaluierung der Bereiche Büro für Budget, Logistik und Infrastruktur, Fremdenwesen sowie Kriminalpolizei auch die Erstellung der entsprechenden Personaleinsatzkonzepte beinhalte, die den Intentionen des RH Rechnung tragen sollen.*

Fernmeldestelle
Interpol

7.1 Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, für die Übermittlung kriminalpolizeilicher Nachrichten an das In- und Ausland künftig lediglich zwölf Planstellen für Verwaltungsbedienstete vorzusehen und diese im Bundeskriminalamt zu systemisieren.

7.2 Die Bundespolizeidirektion Wien setzte die Empfehlung des RH nicht um. Zur Zeit der Follow-up-Überprüfung waren in der Fernmeldestelle Interpol 15 Exekutivbeamte und eine Bedienstete des Verwaltungsdienstes beschäftigt. Die Planstellen der dort verwendeten Bediensteten waren weiterhin in der Bundespolizeidirektion Wien systemisiert.

Der RH empfahl erneut, für die Aufgaben der Fernmeldestelle Interpol lediglich zwölf im Bundeskriminalamt systemisierte Planstellen für Verwaltungsbedienstete vorzusehen.

7.3 *Laut Mitteilung des BMI werde die Umsetzung der Empfehlung weiter verfolgt.*

Datenstation Wien

8.1 Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, nach Entfall der Notwendigkeit der neuerlichen Dateneingabe die Zusammenführung der sieben Datenstationen – mit den Aufgaben Speicherung von Personen- und Sachenfahndungen bzw. von Informationen in zentralen Datensammlungen – weiter zu verfolgen.

Weiters war er der Ansicht, dass die Umsetzung der geplanten Zusammenführung aller Datenstationen sowie des Entfalls der neuerlichen Dateneingabe voraussichtlich eine Halbierung des Arbeitsanfalls bewirken und eine entsprechende Personalverringerung ermöglichen wird.

Unterstützungsinstitut der Bundespolizei (ehemals Bundes-sicherheitswache)

- 8.2** Die Empfehlung des RH befand sich in Umsetzung. Das Projekt betreffend die Dateneingabe konnte mit einem positiven Testbetrieb im Bereich der Bundespolizeidirektion Wien abgeschlossen werden. Bereits mit 1. Juni 2006 übernahm die Datenstation Wien die Aufgaben der Datenstation Salzburg. Seit Mitte Februar 2006 erledigte die Datenstation Wien auch alle Fahndungersuchen des Bundeslandes Burgenland.
- 8.3** *Laut Stellungnahme des BMI werde das Projekt der Zusammenführung aller Datenstationen eine zentrale Clearingstelle vorsehen. Derzeit würden die personellen, infrastrukturellen und technischen Voraussetzungen geschaffen. Das Projekt sollte bis zum dritten Quartal 2007 abgeschlossen sein und zu einer deutlichen Personalreduzierung in der zentralen Clearingstelle führen.*
- 9.1** Der RH hatte in seinem Vorbericht dem BMI empfohlen, seine Interessenlage am Unterstützungsinstitut zu klären und aufgrund dessen die in Anspruch genommenen Leistungen nach Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung abzugelten. Weiters regte er an, angesichts der strittigen Rechtsnatur des Unterstützungsinstituts, die weitere Vorgangsweise umgehend zu klären.
- 9.2** Die Bundespolizeidirektion Wien erließ am 1. Juli 2005 neue Statuten für das Unterstützungsinstitut der Bundespolizei. Die strittige Rechtsnatur des Unterstützungsinstituts war zur Zeit der Follow-up-Überprüfung jedoch immer noch nicht geklärt.

Nach Ansicht des RH handelte es sich beim Unterstützungsinstitut mangels einer ausreichenden Rechtsgrundlage um keine juristische Person öffentlichen Rechts. Das Fehlen einer Rechtsgrundlage könnte zu zahlreichen rechtlichen Problemen, bspw. hinsichtlich der Haftung von Organen oder bei Verbandsstreitigkeiten, führen.

Der RH empfahl, für das Unterstützungsinstitut der Bundespolizei umgehend eine ausreichende Rechtsgrundlage zu schaffen.

9.3 Das BMI teilte mit, dass das Unterstützungsinstitut seine rechtliche Grundlage in einem Erlass des BMI aus dem Jahr 1874 habe. Von seinem zulässigen Fortbestand auf Basis der ursprünglichen Rechtsgrundlage sei auch nach der tatsächlichen Aufhebung des Vereinspatents aus 1852 durch das Erste Bundesrechtsbereinigungsgesetz, BGBl. I Nr. 191/1999, auszugehen. Das BMI verwies auf die Bestimmung, dass durch dieses Gesetz aufgehobene Rechtsvorschriften auch weiterhin auf Sachverhalte anzuwenden sind, die sich vor dem 1. Jänner 2000 ereignet haben.

Das Unterstützungsinstitut sei eine juristische Person öffentlichen Rechts sui generis. Es sei deshalb kein dringender Handlungsbedarf gegeben. Auch im Hinblick auf die mit einer Umwandlung in eine andere Rechtsform verbundenen Schwierigkeiten seien keine grundsätzlichen Änderungen beabsichtigt.

9.4 Der RH verblieb bei seiner Ansicht, dass es sich beim Unterstützungsinstitut mangels ausreichender Rechtsgrundlage um keine juristische Person öffentlichen Rechts handelt. Eine juristische Person öffentlichen Rechts ist stets durch einen Hoheitsakt, daher entweder durch ein Gesetz, durch eine auf einem Gesetz beruhende Verordnung oder durch bescheidmäßige Genehmigung eines privatrechtlichen Zusammenschlusses einzurichten¹⁾.

¹⁾ Siehe bspw. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 27. Juni 2006, Zl. 2005/06/0392, und Antonioli-Koja, Allgemeines Verwaltungsrecht, 3. Auflage S. 314; in diesem Sinn argumentiert auch Hengstschläger, Rechnungshofkontrolle: Kommentar zum fünften Hauptstück des B-VG „Rechnungs- und Gebarungskontrolle“, S. 137 ff.

Das durch einen internen Verwaltungsakt eingerichtete Unterstützungsinstitut war daher zur Zeit der Gebarungsüberprüfung keine juristische Person öffentlichen Rechts. Das Erste Bundesrechtsbereinigungsgesetz hatte keine Auswirkungen auf das Unterstützungsinstitut, weil es sich nur auf Rechtsvorschriften bezog.

Der RH hielt fest, dass das BMI beim Unterstützungsinstitut selbst von einem integrierenden Bestandteil der Bundespolizeidirektion Wien ausging sowie ein eigenständiger öffentlich-rechtlicher Charakter nicht klar erkennbar war. Zum einen war die Zwangsmitgliedschaft weggefallen, worauf auch der Oberste Gerichtshof in seiner älteren Rechtsprechung Wert gelegt hatte. Zum anderen waren auch Streitigkeiten aus der Verbandszugehörigkeit des Unterstützungsinstituts nicht im Verwaltungsrechtswege, sondern im Zivilrechtswege auszutragen.

**Exekutivdienst-
tauglichkeit**

- 10.1** Der RH hatte in seinem Vorbericht die Schaffung eines abgestuften Systems der Tauglichkeit für sämtliche exekutiven Verwendungen empfohlen. Weiters erachtete er die damaligen rechtlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich der Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit als dringend änderungsbedürftig.
- 10.2** Die Umsetzung der Empfehlungen des RH befanden sich in Vorbereitung. Der RH regte erneut an, ein abgestuftes System der Exekutivdiensttauglichkeit zu schaffen sowie in Zusammenarbeit mit dem BKA eine Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen anzustreben.
- 10.3** *Laut Stellungnahme des BMI habe es im Juni 2007 mit dem BKA Gespräche aufgenommen, um ein abgestuftes System der Exekutivdiensttauglichkeit sowie eine Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen vorzusehen. Bisher seien jedoch keine weiteren konkreten Schritte unternommen worden.*

Sonstige Verwendung von Exekutivbeamten**Objektschutz und
Gebäudebewachung**

- 11.1** Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, im Amtsgebäude Schottenring ein Zutrittsberechtigungssystem für eine personalsparende Zutrittskontrolle einzubauen. Weiters wären für das Amtsgebäude Josef-Holaubek-Platz ein Sicherheitskonzept zu erstellen und Sicherheitszonen einzurichten gewesen. Bei Zusammenlegung der drei Polizeiinspektionen Minoritenplatz, Ballhausplatz und Hofburg wären jährliche Personaleinsparungen von rd. 466.000 EUR zu erzielen gewesen.
- 11.2** Die Empfehlungen des RH wurden nicht umgesetzt. Zur Zeit der Follow-up-Überprüfung waren im Amtsgebäude Josef-Holaubek-Platz kein ausreichendes Sicherheitskonzept vorhanden sowie keine Sicherheitszonen eingerichtet. Wegen des im selben Gebäude untergebrachten Verkehrsamtes war das Amtsgebäude auch öffentlich zugänglich. Im Amtsgebäude Schottenring waren für die Objektsicherung weiterhin Exekutivbeamte eingesetzt. Ein Zutrittsberechtigungssystem war noch nicht vorhanden. Die drei Polizeiinspektionen für das Regierungsviertel Ballhausplatz-Minoritenplatz waren noch nicht zusammengelegt.

Sonstige Verwendung von Exekutivbeamten

Der RH hielt an seinen Empfehlungen fest, ein Zutrittsberechtigungs-system im Amtsgebäude Schottenring einzubauen, im Amtsgebäude Josef-Holaubek-Platz ein Sicherheitskonzept zu erstellen und Sicherheitszonen einzurichten. Weiters wies er nochmals auf das bei einer Zusammenlegung der Polizeiinspektionen jährliche Einsparungspotenzial von rd. 466.000 EUR hin.

Im Hinblick auf den verlorenen Aufwand von rd. 1,40 Mill. EUR für die Jahre 2005 bis 2007 empfahl der RH neuerlich, die drei Polizeiinspektionen im Regierungsviertel Ballhausplatz-Minoritenplatz zu einer Inspektion zusammenzulegen.

11.3 *Das BMI teilte mit, dass hinsichtlich der Zusammenlegung der Polizeiinspektionen Ballhausplatz, Minoritenplatz und Hofburg in den Verhandlungen mit dem BKA, dem BMeiA und der Präsidentschaftskanzlei Zustimmung zum Überwachungskonzept (einheitliche Videoüberwachung) erzielt worden sei. Die Umsetzung des Konzepts sei von der Kostenbeteiligung beider Ressorts abhängig.*

Schulwegsicherung

12.1 Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, Exekutivbeamte – angesichts der Überschneidung mit kriminalpolizeilich neuralgischen Zeiträumen¹⁾ – von Schulwegsicherungen zu entbinden und stattdessen Zivildienstler einzusetzen. Er errechnete ein jährliches Einsparungspotenzial von rd. 835.600 EUR. Darüber hinaus empfahl er, gemeinsam mit der Gemeinde Wien Alternativlösungen zu erarbeiten, um die Aufrechterhaltung der Schulwegsicherung auch ohne Exekutivbeamte gewährleisten zu können.

¹⁾ bspw. Öffnungs- und Schließungszeiten von Banken

12.2 Zur Zeit der Follow-up-Überprüfung war dieselbe Anzahl an Exekutivbeamten zur Schulwegsicherung eingesetzt. Alternativlösungen zur Aufrechterhaltung der Schulwegsicherung ohne Exekutivbeamten waren mit der Gemeinde Wien nicht erarbeitet worden. Die Umsetzung seiner Empfehlungen hätte in den Jahren 2005 bis 2007 Einsparungen von rd. 2,50 Mill. EUR ermöglicht.

Der RH empfahl daher nochmals, zur Schulwegsicherung Zivildienstler einzusetzen sowie gemeinsam mit der Gemeinde Wien Alternativlösungen zu erarbeiten.

Erledigung
administrativer
Aufgaben

12.3 *Laut Stellungnahme des BMI habe die Bundespolizeidirektion Wien die Empfehlung des RH im Rahmen eines Mischsystems berücksichtigt und Kontakt mit dem Magistrat der Stadt Wien aufgenommen. Für zwei Drittel der Schulwegsicherungspunkte würden 100 Zivildienstler zur Verfügung stehen. Ein Projekt mit der Einbindung von Elternvereinen und privaten Schülerlotsen sei aber gescheitert.*

13.1 Der RH hatte in seinem Vorbericht den Einsatz eines Leistungskennzahlensystems empfohlen, um alle Leistungen der Wachkörper darstellen zu können. Weiters regte er an, im Zuge der Zusammenführung der Wachkörper jene Tätigkeiten, für deren Wahrnehmung weder eine Ausbildung als Exekutivbeamter noch die Ausübung von Zwangsgewalt erforderlich sind, an Verwaltungsbedienstete zu übertragen.

Laut damaliger Stellungnahme des BMI werde an einem Kennzahlensystem für die von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes erbrachten Leistungen gearbeitet.

13.2 (1) Die Empfehlung des Einsatzes eines Leistungskennzahlensystems befand sich in Umsetzung. Das BMI hatte bereits einen Leistungskatalog erarbeitet. Für die tätigkeitsbezogene Zeiterfassung war eine Applikation „Dienst- und Tätigkeitsbericht NEU“ notwendig. Nach der erforderlichen Aufnahme datenschutzrechtlicher Bestimmungen in das Sicherheitspolizeigesetz, die eine automationsunterstützte Datenverarbeitung bestimmter Daten ermöglichten, kam probeweise eine Musterapplikation in den Bundesländern Vorarlberg und Burgenland (von Oktober 2006 bis April 2007) zum Einsatz.

Zur Zeit der Follow-up-Überprüfung fand die Evaluierung des Probebetriebs statt. Die Implementierung des Leistungskennzahlensystems in Verbindung mit der Applikation „Dienst- und Tätigkeitsbericht NEU“ im gesamten Bundesgebiet war – nach Vornahme erforderlicher Adaptierungen zur Erhöhung der Endanwendertauglichkeit – für Ende des Jahres 2008 vorgesehen. Diese Applikation soll die Grundlage für die Erstellung von Statistiken sein sowie auch ein Steuerungsinstrument für einen outputorientierten Ressourceneinsatz darstellen.

Der RH empfahl, das bereits in Evaluierung befindliche Leistungskennzahlensystem im Hinblick auf die dringende Notwendigkeit eines optimierten Steuerungsinstruments so rasch wie möglich österreichweit einzusetzen.

(2) Jene Aufgaben, für deren Wahrnehmung weder eine exekutiv-dienstliche Ausbildung noch die Ausübung von Zwangsgewalt erforderlich sind, wurden Verwaltungsbediensteten in den Polizeikommissariaten übertragen. Somit war dieser Empfehlung des RH entsprochen worden.

Polizeianhaltezentrum – Integrierte Vollzugsverwaltung

14.1 Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, eine Integrierte Vollzugsverwaltung (zentrale und IT-unterstützte Verwaltung von Haftdaten) für die Polizeianhaltezentren einzurichten.

Laut damaliger Stellungnahme des BMI werde der operative Betrieb der Integrierten Vollzugsverwaltung für Mitte 2005 in Aussicht genommen.

14.2 Die Empfehlung des RH befand sich in Umsetzung. Die vom BMI für Mitte des Jahres 2005 in Aussicht gestellte Aufnahme des operativen Betriebs der Integrierten Vollzugsverwaltung für die Polizeianhaltezentren war nicht erfolgt. Vielmehr wurde das Leistungs- und Pflichtenheft erst im Jahr 2006 und somit verspätet erstellt. Aus budgetären Gründen konnte es jedoch vorerst nicht realisiert werden.

Erst im Frühjahr 2007 begann das BMI mit der Umsetzung der Applikation Anhaltedatei – Vollzugsverwaltung in Form einzelner Module, die bei der Fußball-Europameisterschaft 2008 einsatzfähig sein sollen. Der Endausbau dieser Applikation soll voraussichtlich im Herbst 2008 erfolgen.

Der RH empfahl, die Applikation Anhaltedatei – Vollzugsverwaltung so rasch wie möglich vollständig umzusetzen. Damit könnten nicht nur Schnittstellen zu anderen – mit Haftangelegenheiten befassten – Bereichen genutzt, sondern auch damit verbundene Synergieeffekte, wie bspw. erleichterte Suche nach Insassen, Nutzung der Einmaleingabe und Übernahme der Daten anderer Bereiche, lukriert werden.

14.3 *Das BMI teilte mit, dass der Pilotbetrieb „Anhaltedatei“ Mitte Dezember 2007 angelaufen sei und ein Projektteil (Häftlingsverwaltung) mit April 2008 in den Echtbetrieb übernommen werde.*

Unfalldatenspeicher 15.1 Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, aus Gründen der Verkehrssicherheit, vor allem aber im Hinblick auf den Schutz seiner Bediensteten, in Ballungsgebieten weiter Unfalldatenspeicher für Dienstkraftfahrzeuge in vollem Ausmaß einzusetzen.

Laut damaliger Stellungnahme des BMI werde die Anregung des RH zum Anlass genommen, die Zweckmäßigkeit der Ausstattung von Dienstfahrzeugen mit Unfalldatenspeichern in Ballungszentren nochmals zu prüfen.

15.2 Der Empfehlung des RH wurde nicht entsprochen. Die Anzahl der Dienstkraftfahrzeuge mit Unfalldatenspeichern ging von 215 im Jahr 2004 auf 119 im Jahr 2007 zurück. Bei den – seit dem vierten Quartal 2005 – 230 geleasteten Kraftfahrzeugen erfolgte keine Ausstattung mit Unfalldatenspeichern.

Eine neuerliche Datenanalyse zeigte, dass die eigenverschuldeten Unfälle in den Jahren 2005 und 2006 gegenüber dem Vergleichsjahr 2003 um 14 % bzw. 21 % gestiegen waren.

Aus dem statistischen Verlauf der eigenverschuldeten Unfälle schloss der RH, dass die Verwendung von Unfalldatenspeichern die Fahrweise der Exekutivbeamten offensichtlich nachhaltig positiv beeinflusst. Der RH hielt daher seine Empfehlung aufrecht, aus Gründen der Verkehrssicherheit in Ballungsgebieten weiter Unfalldatenspeicher in vollem Ausmaß einzusetzen.

15.3 *Das BMI teilte mit, dass der Einbau dieser Geräte durch den Eingriff in die Fahrzeugelektronik nicht in allen Fahrzeugen erlaubt sei, für die Auswertung der Unfalldatenspeicher ein zusätzlicher Schulungs-, Personal- und Sachaufwand entstehe sowie das Unfallgeschehen keinen Anlass für das Abgehen vom schrittweisen Verzicht auf diese Aufzeichnungsgeräte gebe.*

Gegen die Unfalldatenanalyse des RH werde eingewendet, dass insbesondere der Fahrzeugbestand der Bundespolizeidirektion Wien erhöht worden sei und seit dem Jahr 2004 auch alle Kleinstschäden ausnahmslos in die Unfallstatistik einfließen würden.

15.4 Der RH entgegnete, dass der Einsatz von Unfalldatenspeichern in Dienstkraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit in Ballungszentren erhöht. Nach Ansicht des RH war sein Vergleich der Unfalldaten zulässig, weil auch vor der Einführung des Leasingmodells alle Kleinstschäden aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen zu erfassen waren und auch tatsächlich in die Unfallstatistik einbezogen wurden.

Gebühren für Festnetztelefonie

16.1 Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, die Nachvollziehbarkeit aller Festnetztelefonate nach erforderlichen Verrechnungsmerkmalen zu gewährleisten, den Online-Zugriff künftig ausschließlich für Berechtigte zu ermöglichen und eine Rahmenvereinbarung mit einem Internet-Dienstleistungsunternehmen abzuschließen.

16.2 Das BMI schloss Rahmenverträge für Online-Dienste über das Festnetz ab. Dadurch sanken die Online-Kosten von rd. 42.500 EUR im Jahr 2003 auf 476,56 EUR im Jahr 2006. Diese Empfehlung des RH wurde umgesetzt.

Demgegenüber wurde der Empfehlung der Nachvollziehbarkeit aller Festnetztelefonate nicht entsprochen. Im Jahr 2005 wurden keine Ersätze und im Jahr 2006 2,03 EUR für Privatgespräche von Bediensteten bezahlt.

Der RH empfahl erneut, die Nachvollziehbarkeit aller Festnetztelefonate nach erforderlichen Verrechnungsmerkmalen durch entsprechende technische Adaptierung der Telefonanlage zu gewährleisten. Weiters sollten alle Bediensteten nachweislich auf die Zahlungspflicht von Privatgesprächen hingewiesen werden.

16.3 *Laut Mitteilung des BMI prüfe es die rechtliche Zulässigkeit der getrennten Verrechnung und der damit verbundenen Aufzeichnung der Gesprächsdaten von dienstlichen und privaten Telefongesprächen bei Festnetzanschlüssen. Die rechtliche Beurteilung liegt noch nicht vor.*

Schlussbemerkungen

17 Zusammenfassend hob der RH die nachfolgenden Empfehlungen hervor.

(1) Zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten und Effizienzverlusten wären die Budget-, Infrastruktur- und Logistikaufgaben in einer Organisationseinheit zu konzentrieren. Weiters sollte nach erfolgter Umsetzung und einem angemessenen Zeitraum erneut eine Evaluierung durchgeführt werden. (TZ 2)

(2) Dienstzuteilungen wären nur im unbedingt notwendigen Ausmaß vorzunehmen. Für die erforderlichen Planstellen sollte bei derzeit begünstigten Organisationseinheiten des BMI vorgesorgt werden. (TZ 4)

(3) Das bereits in Evaluierung befindliche Leistungskennzahlensystem sollte – im Hinblick auf die dringende Notwendigkeit eines optimierten Steuerungsinstruments – so rasch wie möglich österreichweit eingesetzt werden. (TZ 13)

(4) Die Applikation Anhaltedatei – Vollzugsverwaltung wäre so rasch wie möglich vollständig umzusetzen. Damit könnten nicht nur Schnittstellen zu anderen – mit Haftangelegenheiten befassten – Bereichen genutzt, sondern auch damit verbundene Synergieeffekte, wie bspw. erleichterte Suche nach Insassen, Nutzung der Einmaleingabe und Übernahme der Daten anderer Bereiche, lukriert werden. (TZ 14)

Folgende – bereits in seinem Vorbericht abgegebenen – Empfehlungen hielt der RH weiterhin aufrecht:

(5) Der Stellenplan wäre entsprechend dem tatsächlichen Bedarf an Planstellen für Verwaltungs- und Exekutivbedienstete zu gestalten. (TZ 3)

(6) Alle ausbildungsfremd verwendeten Exekutivbeamten sollten zur Vollziehung von Kernaufgaben in den exekutiven Außendienst rückgeführt werden (jährliches Einsparungspotenzial rd. 8,40 Mill. EUR; Stand 2007). Weiters wäre ein Personaleinsatzkonzept mit konkreten Zielen im Rahmen eines entsprechenden Umsetzungsplans zu realisieren. (TZ 6)

(7) Für die Aufgaben der Fernmeldestelle Interpol wären lediglich zwölf im Bundeskriminalamt systemisierte Planstellen für Verwaltungsbedienstete vorzusehen. (TZ 7)

(8) Für das Unterstützungsinstitut der Bundespolizei wäre umgehend eine ausreichende Rechtsgrundlage zu schaffen. (TZ 9)

(9) Es sollte ein abgestuftes System der Exekutivdiensttauglichkeit geschaffen werden. Weiters wäre in Zusammenarbeit mit dem BKA eine Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen anzustreben. (TZ 10)

(10) Es sollten ein Zutrittsberechtigungs-system im Amtsgebäude Schottenring eingebaut, im Amtsgebäude Josef-Holaubek-Platz ein Sicherheitskonzept erstellt und Sicherheitszonen eingerichtet werden. Weiters wären die drei Polizeiinspektionen im Regierungsviertel Ballhausplatz-Minoritenplatz zu einer Inspektion zusammenzulegen. (TZ 11)

Schlussbemerkungen

(11) Um die Schulwegsicherung auch ohne Exekutivbeamte aufrechterhalten zu können, wären Zivildienstler einzusetzen sowie gemeinsam mit der Gemeinde Wien Alternativlösungen zu erarbeiten. (TZ 12)

(12) Aus Gründen der Verkehrssicherheit sollten in Ballungsgebieten weiter Unfalldatenspeicher für Dienstkraftfahrzeuge in vollem Ausmaß eingesetzt werden. (TZ 15)

(13) Die Nachvollziehbarkeit aller Festnetztelefonate nach erforderlichen Verrechnungsmerkmalen wäre durch entsprechende technische Adaptierung der Telefonanlage zu gewährleisten. Alle Bediensteten sollten nachweislich auf die Zahlungspflicht von Privatgesprächen hingewiesen werden. (TZ 16)